

Zeitschrift: Schweizer Spiegel
Herausgeber: Guggenbühl und Huber
Band: 29 (1953-1954)
Heft: 6

Artikel: Blick auf die Schweiz
Autor: Dürrenmatt, Peter
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1070714>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Peter Dürrenmatt

DIE FORTSETZUNG DES 6. DEZEMBERS

Das Schweizervolk war am 6. Dezember als Souverän zum einen Teil gnädig, zum andern ungnädig. Es verwarf die Bundesfinanzvorlage, aber es stimmte dem Verfassungsartikel über den Gewässerschutz zu. Beide Entscheide haben den Bundesrat veranlaßt, zu handeln und der Bundesversammlung vorzuschlagen, was man nun weiter zu tun gedenke. Für die März-Session wird der Bundesversammlung als wichtigstes Geschäft eine Übergangsordnung für das Bundesfinanzwesen vorgeschlagen. Ferner liegt bereits ein Gesetzesentwurf von fünfzehn Artikeln vor, betreffend den Schutz unserer Gewässer vor Verunreinigung.

Das Interessanteste an der Übergangsordnung, so wie sie vom Bundesrat vorgeschlagen wird, ist, daß sie nichts Neues bringt, sondern daß einfach die Ordnung, die zwischen 1950 und 1954 gültig war, um vier Jahre verlängert würde. Es sind grundsätzliche Überlegungen, die den Bundesrat bewogen haben, so vorzugehen. Man sagte sich offenbar in Bern, die Beweggründe für das Nein des 6. Dezembers 1953 seien derart unterschiedlich gewesen, daß es unmöglich sei, festzustellen, in welchen Punkten sich alle Neinsager einig waren. Der Ausgang der Volksabstimmung habe vielmehr bewiesen, daß die Gesamtsituation in dieser Frage neu zu überprüfen sei, und das fordere Zeit. Es hätte folglich keinen Sinn, bereits ob der Behandlung der Übergangslösung einen prinzipiellen Kampf heraufzubeschwören. Was der Bundesrat vorschlägt, ist, politisch gesprochen, so etwas wie ein Waffenstillstand. Er rät den Volks- und Ständevertretern: «Gebt jetzt zunächst dem Bund, was er braucht; laßt uns Zeit gewinnen für das Definitive, und hernach wollen wir neu diskutieren.» Es hat den Anschein, daß dieser Vorschlag eine bedeutende Mehrheit auf sich zu vereinigen vermöge.

Daß der Bundesrat, zwei Monate nach der Genehmigung des Verfassungsartikels, auch schon einen Gesetzesentwurf für den *Gewässerschutz* vorlegt, zeigt einmal mehr, wie handlungsfähig unsere sonst im Geruch der Umständlichkeit stehende Demokratie ist, sobald es wirklich darauf ankommt. Beim Gewässerschutz kommt es allerdings darauf an. Nur mit Wehmut liest man in alten Reiseberichten, was für einen Ruf einst die durchsichtige Klarheit unserer Seen und Flüsse genossen hat — und man vergleicht mit dem, was sich streckenweise heute dem Auge und der Nase bietet! Das jetzt vorgeschlagene Gesetz soll Abhilfe bringen. Es ist kein zentralistisches Gesetz. Es überträgt dem Bund die Oberaufsicht über den Gewässerschutz und verpflichtet die Kantone, die Bestimmungen durchzuführen. Es werden sämtliche Gewässer dem Gesetz unterstellt, und zwar gemäß dem Grundsatz: «Wer ein Gewässer verunreinigt, soll es auch reinigen.» Damit wird in erster Linie den Gemeinden und der Industrie eine Auflage zugemutet. Sie werden die Hauptlast der Finanzierung zu tragen haben. Es sind aber gutschweizerische Ausnahmefälle vorgesehen, in denen der Bund mit einer Subvention zu Hilfe kommen kann, wenn die Errichtung einer Reinigungsanlage am Geldmangel zu scheitern droht. Wie jedes Gesetz, so sieht auch dieser Entwurf Strafen vor für jene, die die Bestimmungen übertreten, und zwar Geldbußen. Ein Ausnahmeartikel stellt fest, daß Bauern, die beim Düngen ohne absichtliches Verschulden ein Gewässer verschmutzen, nicht bestraft werden sollen. Alles in allem ein recht ausgewogener Vorschlag.

Und nun wollen wir hoffen, der Entwurf finde gute Berater und komme um das Referendum herum. Dann wird die Schweiz in absehbarer Zeit wieder das Land der blauen, klaren Wasser werden.